



## **Verordnung über die Verwendung der Reingewinne aus Schulanlässen**

(Fassung vom 29. Juni 2020)

Der Gemeinderat Burgistein - gestützt auf Artikel 92 Gemeindeverordnung in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 des Organisationsreglements – verordnet was folgt:

### **Artikel 1** Verwaltete unselbständige Stiftung

Unter dem Titel „Reingewinne aus Schulanlässen“ besteht eine verwaltete unselbständige Stiftung nach Massgabe der Artikel 92 und 93 der kantonalen Gemeindeverordnung.

### **Artikel 2** Entstehung

Reingewinne aus Schulanlässen ab 1. Januar 2019 werden der verwalteten unselbständigen Stiftung zugewiesen.

### **Artikel 3** Definition der Reingewinne

Die Reingewinne werden wie folgt ermittelt: Total der Erträge aus dem Anlass abzüglich Total der Aufwendungen für den Anlass abzüglich des budgetierten Gemeindebetrags für den Anlass.

### **Artikel 4** Bestand per 1. Januar 2019

Der Bestand der verwalteten unselbständigen Stiftung am 1. Januar 2019 beträgt CHF 0 (Null Franken).

### **Artikel 5** Speisung<sup>1</sup>

Die verwaltete unselbständige Stiftung wird aus den Reingewinnen der Papiersammlung, des Schulfestes, des Adventsanlasses, aus weiteren Aktivitäten der Schule sowie durch Spenden gespeisen.

### **Artikel 6** Verwendungszweck

Die geäußerten Mittel können zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a) zusätzliche Schulreise- und Lagerbeiträge
- b) Spesen für Schul- und Elternanlässe
- c) Spezielle Anlässe der Primarschule oder des Kindergartens
- d) Beiträge an Exkursionen und Ausflüge
- e) Sozialbeiträge für einzelne Schüler in sozial schwierigen Situationen
- f) Spezielle Anschaffungen

---

<sup>1</sup> Integration der Erträge aus der Papiersammlung mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2020

### **Artikel 7** Antragsrecht

Das Lehrerkollegium stellt Antrag an die Schulleitung.

### **Artikel 8** Verfügungsrecht

Die Schulleitung entscheidet über die Anträge nach Artikel 7.

### **Artikel 9** Verzinsung

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat die ihr zugewendeten Gelder zu verzinsen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt den Verzinsungssatz periodisch durch einfachen Gemeinderatsbeschluss fest und folgt dabei der Zinsentwicklung für Sparkonti der Bernischen Kantonalbank.

### **Artikel 10** Verwaltung und Rechnungsführung

Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Schulleitung unter der fachlichen Leitung der Finanzverwaltung.

### **Artikel 11** Revision

Die Revision erfolgt durch das jeweilige Revisionsorgan der Gemeinde Burgistein.

### **Artikel 12** Genehmigung und Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die Verordnung am 16. Dezember 2019 beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

### **Gemeinderat Burgistein**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Martin Franceschina      Roland Juen

### **Publikationszeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung der Verordnung und deren Inkrafttreten im Amtsanzeiger vom 5. März 2020 publiziert.

Der Gemeindeschreiber

Roland Juen

---

## Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Gewinne aus der Papiersammlung in Artikel 5 Speisung integriert und die Änderung auf das Datum des Beschlusses in Kraft gesetzt.

Burgistein, 29. Juni 2020

### GEMEINDERAT BURGISTEIN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Kurt Urfer




Roland Juen

## Publikationszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderung des Artikels 5 und deren Inkrafttreten am 29. Juni 2020 im Amtsanzeiger vom 9. Juli 2020 publiziert.

Der Gemeindeschreiber



Roland Juen

